

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
- Drucksache 13/7242 -

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 13/7775 -

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998

A. Problem

Die steuerlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland sollen zur Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze verbessert werden. Die Steuer- und Abgabenlast für die Bürger sowie die Staatsquote sind zu hoch.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem ein erster Reformschritt entsprechend den „Petersberger Steuervorschlägen“ der Steuerreform-Kommission unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen vom 22. Januar 1997 realisiert werden soll, in der vom Ausschuß veränderten Fassung.

Der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 sieht insbesondere folgendes vor:

- Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 40 v. H.,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H.,
- Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 5,5 v. H.

Diese Steuersatzsenkungen sollen innerhalb des Unternehmensbereichs gegenfinanziert werden, u. a. durch strengere Gewinnermittlungsvorschriften. Abweichend bzw. ergänzend zum Gesetzentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Verlängerung des Ansammlungszeitraumes für Rückstellungen für Stilllegungs- und Beseitigungspflichten bei Kernkraftwerken von 19 auf 25 Jahre.
- Verbot von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Verringerung des Verlustabzugs.
- Beseitigung der Kraftfahrzeugsteuerpflicht für Arbeitsmaschinen.
- Erhöhung des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen.
- Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen (in Mio. DM):

	Entstehungsjahr	Rechnungsjahre			
		1998	1999	2000	2001
Insgesamt ..	+6 191	-1 225	+7 884	+5 537	- 90
Bund	+1 548	- 731	+2 236	+1 049	-1 326
Länder	+2 111	- 494	+2 885	+1 956	+ 61
Gemeinden .	+2 532	-	+2 763	+2 532	+1 175

Eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs befindet sich in Anlage 1.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998 – Drucksachen 13/7242 und 13/7775 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende Entschließung zu fassen:

„a) Der Deutsche Bundestag begrüßt die heutige Verabschiedung der Steuerreformgesetze 1998/99. Mit diesen Gesetzen werden die Petersberger Steuervorschläge der Steuerreformkommission verwirklicht. Die Reform wird ihrem Anspruch gerecht,

- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze in Deutschland zu verbessern;
- die Bürger von zu hohen Steuern und Abgaben zu entlasten;
- ein gerechtes und für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparentes Steuerrecht zu verwirklichen.

Der Deutsche Bundestag fordert den Bundesrat auf, das Reformwerk nach seiner Verabschiedung im Bundestag ebenfalls zu verabschieden, damit die heute beschlossenen, weitreichenden Änderungen und Verbesserungen des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts umgehend in Kraft treten können. Nur dann besteht eine Chance, im Jahr 1998 mit der Entlastung der Wirtschaft und der Bürger zu beginnen, sie 1999 fortzusetzen und möglichst bald die Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze in Deutschland zu schaffen.

b) Im Zusammenhang mit Umwandlungsvorgängen kommt es in großem Umfang auch zur Verwertung von Verlusten. Die Bundesregierung wird gebeten, Möglichkeiten einer gesetzlichen Einschränkung der Verlustberücksichtigung in Umwandlungsfällen zu prüfen und das Prüfungsergebnis so bald wie möglich mitzuteilen.

c) Zur Ermittlung des pauschalen Abschlags (Minderungsbetrag) bei den Rückstellungen der Versicherungen für zukünftige ungewisse Verbindlichkeiten (Schadenrückstellungen) werden die Erkenntnisse aus der Vergangenheit für die einzelnen Versicherungszweige mit Hilfe einer sog. Ablaufverprobung überprüft. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden die Einzelheiten hierzu in einem Verwaltungserlaß festlegen. Dabei wird die Verwaltung im Benehmen mit der Versicherungswirtschaft prüfen, ob andere anerkannte Ablaufverprobungen als nach dem in der Begründung zum Gesetzentwurf wiedergegebe-

nen Schema und die Bezugnahme auf Bewertungseinheiten unterhalb des Versicherungszweiges (Gruppen gleichartiger Schäden) praktisch möglich sind und die voraussichtliche Inanspruchnahme zutreffender abbilden.“

Bonn, den 20. Juni 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Gisela Frick
Berichterstatterin

Gerda Hasselfeldt
Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998
– Drucksachen 13/7242, 13/7775 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
		Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	1a
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	3	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	3
		Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	3a
		Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	3b
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	4	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	4
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	5	Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	5
		Änderung des Steuerberatungsgesetzes	5a
Inkrafttreten	6	Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. In § 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

- „2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, die Eingliederungshilfe, das Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz sowie das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder, dem Arbeitsförderungsgesetz und die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz und den

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitsuchenden oder zur Förderung der Ausbildung oder Fortbildung der Empfänger gewährt werden, sowie Leistungen aufgrund der in § 141m Abs. 1 und § 141n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes oder § 187 und § 208 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, Leistungen aufgrund der in § 115 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 117 Abs. 4 Satz 1 oder § 134 Abs. 4, § 160 Abs. 1 Satz 1 und § 166a des Arbeitsförderungsgesetzes oder in Verbindung mit § 143 Abs. 3 oder § 198 Satz 2 Nr. 6, § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche, wenn über das Vermögen des ehemaligen Arbeitgebers des Arbeitslosen das Konkursverfahren oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist oder einer der Fälle des § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder des § 183 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und der Altersübergangsgeld-Ausgleichsbeitrag nach § 249e Abs. 4a des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung.“

02. § 4 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6b und 7 sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.“

1. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden. Für einen drohenden Gesamtverlust aus allen schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, ist ein gesonderter Passivposten zu bilden, soweit die Summe der drohenden Verluste die Summe der nicht realisierten Gewinne aus diesen Geschäften übersteigt.“

1. In § 5 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 4a, 4b und 4c eingefügt:

„(4a) unverändert

(4b) Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen und abzubauen, sind ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, linear anzusammeln. Liegt der Zeitpunkt, in dem mit dem Abbau begonnen werden muß, nicht fest, beträgt der Zeitraum für die lineare Ansammlung 25 Jahre.

(4c) Rückstellungen für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut sind, dürfen nicht gebildet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6 b und ähnliche Abzüge, anzusetzen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6 b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2,2fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 22 vom Hundert nicht übersteigen.“

2. unverändert

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2,2fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 22 vom Hundert nicht übersteigen.“

3a. § 7 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

3b. § 10 d Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Verluste, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte des vor-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- angegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als der Verlustabzug zu gewähren oder zu berichtigen ist. Das gilt auch dann, wenn der Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Verjährungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Verluste nicht ausgeglichen werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ganz oder teilweise von der Anwendung des Satzes 1 abzuweichen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlustes anzugeben.
- (2) Nicht ausgeglichene Verluste, die nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind, sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen. Der Abzug ist jeweils in dem folgenden Veranlagungszeitraum mit 2 Millionen Deutsche Mark, darüber hinaus bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte dieses Veranlagungszeitraums und im übrigen nicht nach Absatz 1 abgezogen worden sind und in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht nach Satz 1 abgezogen werden konnten (verbleibender Verlustabzug).“
4. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 360 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.“
5. § 32 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen
1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
 $(91,19 \cdot y + 2 590) \cdot y$;
 3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,96 \cdot z + 3 434) \cdot z + 13 938$;
 4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22 843$.
- „y' ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚z‘ ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ‚x‘ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 32 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 77 220 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32 a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32 a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 77 166 Deutsche Mark entfällt, sowie 40 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 77 166 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“
7. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von $\frac{7}{18}$ der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens $\frac{7}{18}$ des Betrages, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird.“
- 5a. In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:
- „a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld oder Insolvenzzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Eingliederungshilfe oder Überbrückungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz.“
6. unverändert
7. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:
- „3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von $\frac{7}{18}$ der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens $\frac{7}{18}$ des Betrages, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird der Gewinn nach § 5 ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck beantragt.“
- bb) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
9. In § 38 c Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des Betrages von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342 Deutsche Mark.
10. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird nach Buchstabe g ein Komma und folgender neuer Buchstabe h eingefügt:
- „h) die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 4“.
11. § 51 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten
1. solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist oder
 2. sofern sich auf Grund von Änderungen der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften die Höhe der Zuschlagsteuern gegenüber dem erteilten Vorauszahlungsbescheid ändert.“
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.“
8. unverändert
9. unverändert
- 9a. In § 39 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter „und Arbeitsamt“ gestrichen.
- 9b. In § 42 d Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes“ gestrichen.
10. unverändert
11. unverändert
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 5 Abs. 4a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1997 endet. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs und der vier folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die nicht Dauer-schuldverhältnisse sind, nach Satz 2 auszuweisen sind, vermindert sich der gesonderte Passivposten nach § 5 Abs. 4a Satz 2.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als *der Gewinn*, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) unverändert

(6b) § 5 Abs. 4b ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 enden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 **des Einkommensteuergesetzes 1997** in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. April 1997** (BGBl. I S. 821) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als **vier Fünftel des Gewinns**, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.“

- d) **In Absatz 11 Satz 6 werden die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ und die Worte „5 vom Hundert“ durch die Worte „8 vom Hundert“ ersetzt.**

- e) **In Absatz 13 wird folgender Satz eingefügt:**

„§ 10d in der Fassung vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 22 a wird wie folgt gefaßt:

„(22 a) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 360 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.“

e) Absatz 22 b wird wie folgt gefaßt:

„(22 b) § 32 a Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:

$(101,22 \cdot y + 2 590) \cdot y$;

3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:

$(151,93 \cdot z + 3 669) \cdot z + 16 679$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:

$0,53 \cdot x - 22 844$.

„y' ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„z' ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

f) Absatz 22 c wird wie folgt gefaßt:

„(22 c) § 32 a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

g) Absatz 22 d wird wie folgt gefaßt:

„(22 d) § 32 a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

f) unverändert

g) unverändert

h) unverändert

i) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

h) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27 a eingefügt:

„(27 a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals anzuwenden

a) auf Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen;

b) auf andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von $\frac{7}{18}$ ausweist.“

i) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 37 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 9 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

k) Absatz 28 a wird wie folgt gefaßt:

„(28 a) Für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume ist § 38 c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 63 342 Deutsche Mark der Betrag von 64 476 Deutsche Mark tritt.“

j) unverändert

k) unverändert

l) unverändert

12a. In § 62 Abs. 2 Satz 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„sein Ehegatte hat Anspruch auf Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

12b. In § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Teilsatz „Übt ein Berechtigter eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169 c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer aus oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis,“ durch den Teilsatz „Steht ein Berechtigter in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesan-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 fallen weg.
 - b) Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 2; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 32 a Abs. 1 EStG)“.
 - c) Die bisherige Anlage 4 a wird Anlage 3; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 32 a Abs. 5 EStG)“.
 - d) Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4.
 - e) Die bisherige Anlage 5 a wird Anlage 5.

13. unverändert

stalt für Arbeit nach § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis,“ ersetzt.

Artikel 1 a

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 60 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In einer Anlage zur Steuererklärung sind die Gewinn- und Verlufterwartungen aus den am Schluß des Wirtschaftsjahrs schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, aufzugliedern, wenn in der Bilanz ein gesonderter Passivposten nach § 5 Abs. 4 a des Gesetzes gebildet ist. Eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes sowie die Beibehaltung des niedrigeren Wertansatzes in späteren Wirtschaftsjahren müssen aus der Buchführung ersichtlich sein und in einer Anlage zur Steuererklärung gesondert angegeben werden.“

2. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 b wird wie folgt gefaßt:

„(3 b) § 60 Abs. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1997 endet.“

b) Der bisherige Absatz 3 b wird Absatz 3 c.'

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341 g des Handelsgesetzbuches) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 37 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 5,9 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 28 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).“

4. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;
2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen;
3. Vermögenmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die der Eigenka-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

pital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben."

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen.“

6. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen;“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;“

7. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um $\frac{1}{18}$ des Unterschiedsbetrags.“

8. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

b) Absatz 10 a wird wie folgt gefaßt:

„(10 a) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch ..., anzuwenden.“

c) Absatz 10 b wird wie folgt gefaßt:

„(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in den Absätzen 11, 11 a, 11 b und 11 c genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.“

d) Absatz 11 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1 in Höhe von $\frac{1}{10}$ seines Bestands hinzuzurechnen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1.“

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitalteils der Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 11 b Satz 4 vor.“

e) Nach Absatz 11 a wird folgender Absatz 11 b eingefügt:

„(11b) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1993, aber vor dem 1. Januar 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{27}{22}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{5}{22}$ dieses Bestands ist der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach dem in Absatz 11 a bezeichneten Teilbetrag und vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor dem in Absatz 11 c bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird."

- f) Der bisherige Absatz 11 b wird Absatz 11 c und wie folgt gefaßt:

„(11 c) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) in Höhe von $\frac{1}{3}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von $\frac{2}{3}$ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach den in den Absätzen 11, 11 a und 11 b bezeichneten Teilbeträgen sowie nach dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bezeichneten Teilbetrag und vor dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt.“

Artikel 3**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:
- nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;
3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:
- nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für
- a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;
4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;
5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:
- nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;
6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:
- nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2
1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,
2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.

Entwurf

- d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 672“ und die Zahl „1 332“ durch die Zahl „1 836“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz „7,5“ durch den Vomhundertsatz „5,5“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3 a

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), wird folgender Satz angefügt:

„Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen.“

Artikel 3 b

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt gefaßt:

„1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;“.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 51,1 vom Hundert, den Ländern 48,9 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern für 1998 ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 51,9 vom Hundert, den Ländern 48,1 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern für 1998 ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 27,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 27,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 56,5 vom Hundert.“

Artikel 5**Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 31,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 31,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 60,5 vom Hundert.“

Artikel 5 a**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997; ist eine Entscheidung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig, erlischt die Bestellung erst mit Eintritt der Bestandskraft, wenn der Berufsangehörige zumindest am Grundlagenteil des Seminars gemäß Absatz 2 erfolgreich teilgenommen hat.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Ort“ durch die Worte „im Bezirk der“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden Oberfinanzdirektionen aufgelöst oder zusammengelegt, bleiben die bisher gebildeten Kammern bestehen.“

3. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bereich“ die Worte „eines oder“ eingefügt.“**Artikel 6****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Artikel 3 b tritt mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Gerda Hasselfeldt, Dr. Barbara Höll, Detlev von Larcher, Christine Scheel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998 der Koalitionsfraktionen wurde in der 167. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. März 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen, letzterem auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Entwurf wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1997 nachträglich an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 an den Finanzausschuß zur Federführung und zur Mitberatung an die soeben genannten Ausschüsse überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse – bis auf den Innenausschuß – haben am 11. Juni 1997 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich am 11. Juni 1997 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu den Gesetzentwürfen gem. § 96 der Geschäftsordnung wird gesondert erfolgen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 26., 27. und 28. Mai 1997 sowie am 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19. und 20. Juni 1997 beraten.

Am 17. April 1997 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v.H. auf 40 v.H.,
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 v.H. auf 40 v.H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v.H. auf 28 v.H. sowie des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 42 v.H. auf 37 v.H.,
- Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v.H. auf 5,5 v.H.

Diese Steuersatzsenkungen sollen durch folgende Maßnahmen gegenfinanziert werden:

- Einführung eines Wertaufholungsgebots nach vorgegangener Teilwertabschreibung,
- Einschränkung der Rückstellungen für Drohverluste aus schwebenden Geschäften,
- Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere bei Schadenrückstellungen der Versicherungswirtschaft,
- Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter um 3 v.H.-Punkte.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf mit folgenden Argumenten abgelehnt:

- Die Aussichten für Investitionen und Arbeitsplätze würden nicht entscheidend verbessert. Aufgrund der gegenwärtig zu schwachen Binnennachfrage blieben die Unternehmensinvestitionen hinter dem arbeitsmarktpolitisch Erforderlichen zurück, obwohl sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen in den letzten Jahren bereits günstig entwickelt hätten.
- Die vorgesehene Gegenfinanzierung sei finanzpolitisch unsolid, da die tariflichen Steuerentlastungen mit sofortiger Wirkung zu entsprechenden Steuermindereinnahmen führten, während das Eintreten der errechneten Steuermehreinnahmen fraglich sei.
- Es bestehe das Risiko einer weiteren Verschlechterung der Einnahmensituation der kommunalen Haushalte.
- Erforderlich sei eine Abgaben- und Steuerreform aus einem Guß, indem die Lohnnebenkosten deutlich gesenkt würden und eine ökologische Steuerreform erfolge. Vorrangig seien die Arbeitnehmer und die Familien zu entlasten.

Außerdem weist der Bundesrat die Forderung des Bundes auf die Übertragung von Umsatzsteueranteilen zurück, da die Länder hierzu nicht verpflichtet seien. Zudem benötige der Bund keine Umsatzsteuerpunkte zur Finanzierung der geplanten Senkung des Solidaritätszuschlags, da die im Rahmen des Solidarpakts vom Bund übernommenen Verpflichtungen deutlich hinter den dem Solidarpakt zugrundegelegten Annahmen zurückblieben.

3. Öffentliche Anhörung

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 war Gegenstand einer Anhörung am 17. April 1997. Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachver-

ständige hatten Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Hans-Peter Bareis
 Prof. Dr. Stefan Homburg
 Prof. Dr. Rolf Peffekoven
 Prof. Dr. Johann Eekhoff
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Wolfgang Schön
 Prof. Dr. Werner Flume
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Dieter Birk
 Prof. Dr. Dieter Schneider
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus, Präsident des Bundesfinanzhofes
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Norbert Walter, Deutsche Bank Research
 Institut für Weltwirtschaft
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Bundesverband deutscher Banken
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Bundesverband der Freien Berufe
 American Chamber of Commerce
 Deutsche Bischofskonferenz

Evangelische Kirche in Deutschland

Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das Protokoll der Anhörung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 zusammenzufassen, um verfassungsrechtliche Risiken hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Spreizung der Spitzensteuersätze in Höhe von 13 % zwischen gewerblichen und anderen Einkünften auszuschließen.

Der Rechtsausschuß erhebt einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS rechtspolitische Bedenken gegen eine zunehmende Aufweichung des Maßgeblichkeitsprinzips zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Im übrigen empfiehlt der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die Abstimmung fand in Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. statt.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen zugestimmt. Die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs, dies unter Berücksichtigung eines Entschließungsantrags, der im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Der soeben genannte Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Ernährungsausschuß empfiehlt dem Finanzausschuß, dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, land- und forstwirtschaftliche Einkünfte in die für gewerbliche Einkünfte vorgesehene Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes auf 40 v.H. einzu beziehen (Artikel 1 Nummer 6, § 32c Einkommensteuergesetz).

Begründung

1. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch eine vorgezogene Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen zu verbessern und auf diese Weise Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Auch land- und forstwirtschaftliche Unternehmen entsprechen dieser Zielsetzung und stellen einen wesentlichen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor im ländlichen Raum dar.
2. Die vorgesehene Begrenzung auf gewerbliche Einkünfte hätte zur Folge, daß Unternehmer mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zwar durch die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – z.B. durch Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen – belastet, nicht aber wie Unternehmer mit gewerblichen Einkünften durch die Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes entlastet würden.
3. Innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Produktionssektors ergäbe sich eine Akzent-Verschiebung in der steuerlichen Belastung zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im steuerlichen Sinne und Betrieben der agroindustriellen gewerblichen Produktion. Der Abstand von künftig 13 Prozentpunkten zwischen den Spitzensteuersätzen für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte einerseits und für gewerbliche Einkünfte andererseits würde die Wettbewerbssituation traditioneller land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verschlechtern. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese besondere Ausgangslage die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte in die Tarifabsenkung auch gegenüber anderen Sektoren (freie Berufe) rechtfertigt.“

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Innenausschuß

Der Innenausschuß hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

5. Ausschlußempfehlung

Der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1998 in der vom Finanzausschuß veränderten Fassung ist mit

den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden. Die Grundsatzposition der Fraktion der SPD zu der Gesetzesvorlage ergibt sich aus dem Entschließungsantrag in Anlage 2. Bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD wurde dieser mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu den Ausschlußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind folgende Steuersatzsenkungen:
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschloß der Ausschuß eine Senkung des Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v.H. auf 40 v.H.

Der Finanzausschuß beschäftigte sich während seiner Beratungen über diese Maßnahme intensiv mit der Frage, ob hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Spreizung der Spitzensteuersätze in Höhe von 13 v.H. zwischen gewerblichen und anderen Einkünften ein verfassungsrechtliches Risiko bestehen könnte. Um dieses Risiko auszuschließen, hat der mitberatende Rechtsausschuß einstimmig die Zusammenfassung der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 empfohlen. Der Antrag der Fraktion der SPD, dieser Empfehlung zu folgen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Fraktion der SPD war der Ansicht, daß aufgrund der Aufspaltung der beiden Gesetzesvorhaben steuerliche Be- und Entlastungen zeitlich nicht aufeinander abgestimmt seien. Erforderlich sei daher eine Steuerreform aus einem Guß, die nicht erst 1999 in Kraft treten solle. Die Koalitionsfraktionen vertraten demgegenüber die Auffassung, die verfassungsrechtlichen Bedenken könnten zurückgestellt werden, da die Spreizung der Spitzensteuersätze nur für den Zeitraum von einem Jahr vorgesehen sei. Möglicherweise werde im zu erwartenden Vermittlungsverfahren entschieden, einzelne Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 1999 bereits ab 1998 in Kraft treten zu lassen.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloß der Ausschuß weiterhin die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 v.H. auf 40 v.H. bzw. des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 42 v.H. auf 37 v.H. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschloß der Ausschuß eine Senkung des

Körperschaftsteuersatzes für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschloß der Ausschuß eine Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 5,5 v. H.

Entsprechend den „Petersberger Steuervorschlägen“ der Steuerreformkommission unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen sollen durch die Senkung der Steuersätze im gewerblichen Bereich die steuerlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze verbessert werden. Um darüber hinaus die Steuer- und Abgabenlast für die Bürger zu senken, wurde die Absenkung des Solidaritätszuschlags um 2 v. H.-Punkte beschlossen.

Von den Koalitionsfraktionen wurde besonders betont, vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung müsse die Steuerreform noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden, um ein deutliches Signal für Steuersenkungen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze nach außen zu geben. Die Signalwirkung für ausländische Investoren könne nicht hoch genug eingeschätzt werden. Vorrangiges Ziel der Steuerreform müsse sein, die zu hohe Steuer- und Abgabenbelastung der deutschen Unternehmen zu senken, um Erfolg beim Abbau der hohen Arbeitslosigkeit erzielen zu können. Weiterhin bleibe die Transparenz des Steuerrechts anzustreben, auch in dieser Hinsicht sei die Steuerreform ein Schritt in die richtige Richtung. Obwohl die Steuersatzsenkungen im gewerblichen Bereich auch durch die Unternehmen gegenfinanziert werden müßten, kämen sie aus folgenden Gründen den kleineren und mittleren Unternehmen voll zugute: Durch die Senkung der Steuersätze würden alle Unternehmen begünstigt, während von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung in erster Linie die Großunternehmen betroffen seien. So würden beispielsweise die Möglichkeiten des Verlustabzugs nach § 10 d EStG oder die Möglichkeiten zur Bildung von Rückstellungen vorwiegend durch die Großunternehmen genutzt. Aus diesem Grunde profitierten insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen von den Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 1998. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang, daß die mittelständischen Unternehmen den weitaus überwiegenden Teil der betrieblichen Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellten. Trotz der Maßnahmen zur Gegenfinanzierung im Unternehmensbereich werde daher eine Anstoßwirkung auf die wirtschaftlichen Wachstumskräfte zur Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze ausgehen. Hierzu verabschiedete der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einen Entschließungsantrag (siehe Beschlüßempfehlung).

Die Oppositionsfraktionen kritisierten, das Steuerreformgesetz 1998 solle gemeinsam mit dem Steuerreformgesetz 1999 verabschiedet werden, ohne daß seitens der Koalitionsfraktionen konkrete Aussagen zur Finanzierung insbesondere der durch das Steuerreformgesetz 1999 entstehenden Steuerausfälle vorgelegt werden könnten. Kritik übte die SPD-Fraktion auch an dem Beratungsverfahren, das teilweise unter erheblichem Termindruck gestanden und daher keine Prüfung der einzelnen Maßnahmen zugelassen habe. Weiterhin wies die SPD-Fraktion darauf hin, daß in der Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf darauf hingewiesen worden sei, daß von den versprochenen Steuersatzsenkungen kurzfristig keine positiven Wirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten seien.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat die Ansicht, im gewerblichen Bereich hätten Vergünstigungen noch in wesentlich stärkerem Maße abgebaut werden müssen. Die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 seien daher nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung und kein großes Reformwerk.

Von der Gruppe der PDS wurde ausgeführt, es sei kein Nachweis erbracht, daß das von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgelegte Konzept zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit geeignet sei, auch sei keine Kontrolle hinsichtlich Schaffung bzw. Erhalt von Arbeitsplätzen vorgesehen. Im übrigen sei eine zielgenaue Förderung von mittelständischen Unternehmen nicht festzustellen.

- Zur Gegenfinanzierung des Steuerreformgesetzes 1998 wurden folgende Maßnahmen beschlossen:
 - Aus dem Gesetzentwurf unverändert übernommen hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von 25 v. H. auf 22 v. H. Nach der geltenden Rechtslage beträgt der Satz noch 30 v. H., nach dem noch im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist jedoch bereits eine Senkung auf 25 v. H. vorgesehen.
 - Einstimmig übernahm der Ausschuß aus dem Gesetzentwurf auch die Einführung des sog. Wertaufholungsgebots nach vorangegangener Teilwertabschreibung. Während nach der bisherigen Rechtslage ein steuerliches Wertbeibehaltungswahlrecht gilt, ergibt sich nunmehr der Wertansatz für jeden Bilanzstichtag aus dem Vergleich der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert (z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 EStG) als der Bewertungsobergrenze und dem niedrigeren Teilwert als Untergrenze. Dadurch wird eine Werterhöhung des Wirtschaftsguts nach vorangegangener Teilwertabschreibung steuerlich erfaßt.

- Einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus dem Gesetzentwurf übernommen wurde ein Verbot der Bildung von Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die Dauerschuldverhältnisse sind. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Rückstellungen für Erfüllungsrückstände im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Pensions- oder Jubiläumsrückstellungen).

Da die Tarife bei der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften spürbar gesenkt werden, ist es gerechtfertigt, bei den steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften die Möglichkeit der Rückstellungsbildung einzuschränken. Künftig sind drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, mittels eines gesonderten Passivpostens in der Bilanz auszuweisen, soweit die Summe der drohenden Verluste aus allen schwebenden Geschäften (außer den Dauerschuldverhältnissen) höher ist als die Summe aller nicht realisierten Gewinne aus allen schwebenden Geschäften (außer den Dauerschuldverhältnissen). Die auch seitens des mitberatenden Rechtsausschusses geäußerten Bedenken gegenüber dem durch die Neuregelung verursachten Abweichen der Steuerbilanz von der Handelsbilanz wurden zurückgestellt, da die von der Neuregelung insbesondere betroffenen großen Unternehmen häufig ohnehin sowohl eine Handelsbilanz als auch eine Steuerbilanz erstellen. Der durch die Neuregelung verursachte Mehraufwand für die Unternehmen halte sich voraussichtlich in vertretbaren Grenzen.

- Einstimmig wurden ebenso Regelungen im EStG und im KStG aus dem Gesetzentwurf übernommen, demzufolge bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten Erfahrungen aus der Vergangenheit zu berücksichtigen sind. Diese Regelung betrifft in der Praxis in erster Linie die Versicherungsgesellschaften, die erfahrungsgemäß nicht alle zunächst geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang später erfüllen müssen. Hierzu verabschiedete der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einen Entschließungsantrag (siehe Beschlußempfehlung).
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschloß der Ausschuß, die Möglichkeiten des Verlustabzugs nach § 10 d EStG einzuschränken. Der Verlustrücktrag ist nur noch für einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum zulässig. Im Rahmen des Verlustvortrags kann ein Verlust künftig bis zur Höhe von 2 Mio. DM in vollem Umfang abgezogen werden; darüber hinaus bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte. Diese Neuregelung

gilt bereits für den Veranlagungszeitraum 1997. Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung verabschiedete der Ausschuß einstimmig einen Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung um Prüfung gebeten wird, Möglichkeiten der Verlustberücksichtigung in Umwandlungsfällen gesetzlich einzuschränken (siehe Beschlußempfehlung).

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschloß der Ausschuß eine Verlängerung des Zeitraums, über den Rückstellungen für die Verpflichtung, ein Kernkraftwerk stillzulegen und abzubauen, anzusammeln sind. Durch die Verlängerung des Ansammlungszeitraums von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre kommt es zum einen zu einer einmaligen Auflösung der Rückstellungen bis zu dem Wert, der sich bei einer Berechnung der bisherigen Rückstellung auf den neuen Endzeitpunkt ergibt, zum anderen vermindern sich die künftigen Zuführungsraten der Rückstellungen pro Jahr, so daß ein höherer zu versteuernder Gewinn der Unternehmen entsteht.

Von der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, auf ihre Anfrage zu dieser Thematik von Anfang Juni d.J. an die Bundesregierung sei von dieser hierzu kein Handlungsbedarf gesehen worden. Da es sich um eine sehr komplexe Problematik handele und die SPD-Fraktion aufgrund des bestehenden Zeitdrucks der Beratungen den Vorschlag zur Neuregelung seitens der Bundesregierung nicht ausreichend prüfen könne, lehne sie die Neuregelung ab.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat den Standpunkt, die Rückstellungen der Kernkraftindustrie seien in den letzten Jahrzehnten viel zu hoch gewesen, so daß die hier vorgeschlagene Neuregelung bei weitem nicht weitgehend genug sei. Weiterhin wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Zusammenhang mit den z.Zt. zur Diskussion stehenden Privatisierungsmaßnahmen hergestellt.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS wurde bei Enthaltung der Fraktion der SPD ein ausdrückliches Verbot von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten eingeführt.

Da die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu unterschiedlichen Auffassungen und Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden geführt hat, ist hier eine Klarstellung geboten. Große praktische Bedeutung hat die Vorschrift insbesondere bei der Wiederaufarbeitung von Brennstäben aus Kernkraftwerken. Während die Energieversorgungsunternehmen für die Kosten gewinnmindernde Rückstellungen für Entsorgungsaufwendungen bilden wollen, wird nach Darstellung des Bundesfinanzministeriums von der Finanzverwaltung die Auffassung vertreten,

daß für die Kosten der Wiederaufarbeitung von Brennelementen, die Herstellungskosten sind, keine Rückstellungen gebildet werden können.

Die SPD-Fraktion führte zu der geplanten Neuregelung aus, sie teile grundsätzlich das hier verfolgte Anliegen, betrachte jedoch die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung vorgenommene Sachaufklärung als unzureichend und werde sich daher bei der Abstimmung enthalten.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschloß der Finanzausschuß zwei weitere Änderungen:

Im Finanzausgleichsgesetz wurde der Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen um 1,4 v.H.-Punkte erhöht und der Anteil der Länder dementsprechend um 1,4 v.H.-Punkte gesenkt. Außerdem wurde im Gemeindefinanzreformgesetz die Gewerbesteuerumlage erhöht.

Die Koalitionsfraktionen begründeten die Maßnahmen damit, einerseits seien die Ergebnisse der neuen Steuerschätzung zu berücksichtigen, andererseits erhöhten sich aufgrund der durch den Finanzausschuß vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs die Einnahmen der Länder und Gemeinden, letzteres insbesondere aufgrund folgender Beschlüsse:

- Verlängerung des Ansammlungszeitraums für Rückstellungen für die Stilllegung und den Abbau von Kernkraftwerken.
- Beschränkungen des Verlustabzugs.
- Verbot von Rückstellungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten.

Die Fraktion der SPD hat die vorgesehene Erhöhung des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen sowie die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage als nicht sachgerecht abgelehnt. Zudem handele es sich um reine Luftbuchungen, da Länder und Gemeinden diese Maßnahmen nicht mittragen würden.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS hat der Ausschuß das Kraftfahrzeugsteuergesetz geändert. Im Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 war die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für Arbeitsmaschinen eingeführt worden.

Die Koalitionsfraktionen führten hierzu aus, im Gesetzgebungsverfahren sei die erhebliche zusätzliche Belastung aufgrund der Steuerpflicht für die Betriebe übersehen worden. Die Steuerpflicht für Arbeitsmaschinen solle daher wieder rückwirkend zum 25. April d.J. rückgängig gemacht werden. Voraussichtlich würden für die Bundesländer Mindereinnahmen in Höhe von 170 Mio. DM pro Jahr entstehen.

Die Fraktion der SPD hat auf ein Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Finanzen, Hansgeorg Hauser,

vom 16. Mai 1997 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses hingewiesen, in dem festgestellt wird, daß die gewünschte Gesetzesänderung nur mit Zustimmung des Bundesrates verwirklicht werden könne und deshalb keine Aussichten beständen, diese politisch durchzusetzen.

- Im Steuerberatungsgesetz wurde einstimmig eine Übergangsregelung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschaffen. Diese Steuerberater und Steuerbevollmächtigten werden endgültig bestellt, wenn sie an einem Seminar gem. § 40a Abs. 2 StBerG erfolgreich teilgenommen haben und Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung, die bis Ende 1997 wirksam ist, nicht vorliegen. Nach der neuen Übergangsregelung ist eine vorläufige Berufsausübung auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange möglich, bis über das Rücknahmeverfahren endgültig entschieden ist. Außerdem wird durch eine weitere Gesetzesänderung im Steuerberatungsgesetz der Rahmen dafür geschaffen, daß die bisherigen Steuerberaterkammern bei einer Auflösung oder Zusammenführung von Oberfinanzdirektionen fortbestehen können.
- Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, u.a. diejenigen, die durch das Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes zum 1. April 1997 erforderlich geworden sind. Das Arbeitsförderungs-Reformgesetz ordnet u.a. das Recht der Arbeitsförderung in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch ein, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1998. Dieses Gesetz ist ohne die erforderlichen Anpassungen des Einkommensteuergesetzes verabschiedet worden. Die Anpassung des Einkommensteuergesetzes soll hiermit nachgeholt werden.
- Im Rahmen des Finanzverwaltungsgesetzes wurde dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit gegeben, zur Erhöhung der Effizienz der Verwaltung zweckdienliche Zuständigkeitsverlagerungen bei den Familienkassen vorzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 01 (§ 3 Nr. 2)

Die Änderungen berücksichtigen das Inkrafttreten des Dritten Buches Sozialgesetzbuch durch die Anpassung geänderter Begriffe und Verweisungen.

Das Teilarbeitslosengeld wird neben Arbeitslosengeld gesondert genannt, weil es sich um eine eigenständige Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt. Die gesonderte Benennung des ebenfalls steuerfreien Teilunterhaltsgeldes und des Anschlußunterhaltsgeldes ist nicht erforderlich, da diese Leistungen von dem Begriff Unterhaltsgeld erfaßt werden.

Zu Nummer 02 (§ 4 Abs. 7)

Mehraufwendungen für Verpflegung dürfen aufgrund der Änderung des EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 nur noch in Höhe der gesetzlich festgelegten Pauschbeträge als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Eine besondere Aufzeichnungspflicht für Einzelaufwendungen ist deshalb nicht mehr erforderlich, da diese ohnehin nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Zu Nummer 1 (§ 5)**Zu Absatz 4 b**

Die Regelung legt den Zeitraum fest, in dem Rückstellungen für die Verpflichtung zur Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken zeitanteilig in gleichen Raten anzusammeln sind.

Zu Absatz 4 c

Die Regelung dient der Klarstellung. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs läßt sich entnehmen, daß Rückstellungen für Aufwendungen, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen, nicht zulässig sind. In der Literatur werden zu dieser Frage unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Regelung dient der Verhinderung zunehmender Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden über die Frage, ob diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Bildung von Rückstellungen verbietet.

Zu Nummer 3 a (§ 7 g EStG)

Redaktionelle Folgeänderung. Die Höhe der Ansparabschreibung ist abhängig vom Umfang der degressiven AfA in § 7 Abs. 2 EStG und der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen in § 7 g Abs. 1 und 2 EStG. Wegen der Reduzierung der degressiven AfA um 5 vom Hundert-Punkte durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform (BT-Drucksache 13/901) und der weiteren Senkung um 3 vom Hundert-Punkte durch den vorliegenden Gesetzentwurf vermindert sich der Höchstbetrag der Ansparabschreibung entsprechend.

Zu Nummer 3 b (§ 10 d EStG)

Die bisherige Vorschrift zum Verlustabzug (§ 10 d EStG 1997) ist durch zahlreiche Gesetzesnovellen entstanden. Sie hat sich als zu weitgehend erwiesen und zu hohen Steuerausfällen geführt. Sie wird auf ein vertretbares Maß mit einer Mittelstandskomponente zurückgeführt.

Zu Nummer 5 a (§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 a)

Vgl. Begründung zu Nummer 01.

Zu Nummer 9 a (§ 39 Abs. 1 Satz 5)

Die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr vorgesehen. Deshalb kann auch die Mitteilung der Gemeinde an das Arbeitsamt über die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte entfallen.

Zu Nummer 9 b (§ 42 d)

Streichung einer Verweisung. Eine dem § 10 AFG entsprechende Vorschrift ist im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 12 (§ 52)**Zu Buchstabe b (Absatz 6 b)**

Regelung zur zeitlichen Anwendung des § 5 Abs. 4 b EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art.

Die Änderung in Satz 2 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Die Rücklage zur Verteilung des mit der gesetzlich gebotenen Wertaufholung einhergehenden Gewinns darf in Höhe von vier Fünftel des Gewinns gebildet werden. Dementsprechend muß auch der Höchstbetrag der Rücklage auf vier Fünftel der Bemessungsgrundlage beschränkt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 11 Satz 6)

Infolge der Absenkung der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG ist eine Anpassung der Anwendungsregelung zu § 7 g erforderlich.

Zu Buchstabe e (Absatz 13)

Die Vorschrift enthält die zeitliche Anwendungsregelung.

Zu Nummer 12 a (§ 62)

Folgeänderung wegen der Änderung der Begriffe des „beitragspflichtigen oder beitragsfreien Beschäftigungsverhältnisses“ in „versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und versicherungsfreie Personen“.

Zu Nummer 12 b (§ 65 Abs. 1 Satz 3)

Vgl. Begründung zu Nummer 12 a.

Zu Artikel 1 a – Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**Zu Nummer 1 (§ 60 Abs. 4)**

Die Regelung dient der praktischen Durchführung der Neuregelungen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (vgl. Artikel 1 Nummer 1) und des mit der Aufhebung des Wertbeibehaltungswahlrechts verbundenen Wertaufholungsgebots (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a und b).

Zu Nummer 2 (§ 84 Abs. 3 b)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung.

Zu Artikel 3 a – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Mit der Regelung wird dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit gegeben, zur Erhö-

hung der Effizienz der Verwaltung zweckdienliche Zuständigkeitsverlagerungen vorzunehmen. Personal- und betriebswirtschaftliche Gründe erfordern – insbesondere für den Großraum Münchens – zwingend eine solche Modifizierung der bisherigen, auf der Abgabenordnung beruhenden Zuständigkeiten.

Aus organisatorischen Gründen besteht ein dringendes Bedürfnis, daß eine Rechtsgrundlage für Veränderungen der örtlichen Zuständigkeit möglichst bald zur Verfügung steht.

Zu Artikel 3 b – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetzes 1997 wurde die Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge in § 3 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes mit Wirkung vom 25. April 1997 eingeschränkt. Der Steuerpflicht unterliegen seitdem solche zulassungsfreien Fahrzeuge, die sowohl ein amtliches Kennzeichen als auch eine Betriebserlaubnis haben müssen. Von dieser Neuregelung sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h und Arbeitsmaschinen als Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Leichtkrafträder und Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke betroffen.

Die Steuerpflicht für Arbeitsmaschinen führt zu erheblichen Belastungen insbesondere für die Bauwirtschaft, die in ihren Auswirkungen auch auf Unternehmensexistenzen und Arbeitsplätze nicht in vollem Umfang übersehen wurden.

Zu Artikel 4 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1997 erhöht sich die Forderung des Bundes auf Übertragung von bisher 0,6 v.H.-Punkten des Umsatzsteueraufkommens auf nunmehr 0,8 v.H.-Punkte.

Außerdem ergeben sich nach Auffassung des Finanzausschusses durch das Steuerreformgesetz 1998 unangemessene Belastungen des Bundes im Vergleich zu den Ländern und Gemeinden. Diese werden durch die Übertragung von zusätzlich 0,6 v.H.-Punkten des Umsatzsteueraufkommens (1,5 Mrd. DM) ausgeglichen.

Insgesamt erhöht sich damit der Bundesanteil gegenüber dem geltenden Anteil am Umsatzsteueraufkommen 1997 um 1,4 v.H.-Punkte und der Anteil der Länder sinkt entsprechend um 1,4 v.H.-Punkte.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Ausmaß der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage wird aus den finanziellen Auswirkungen der Reform abgeleitet, die sich unter Berücksichtigung aller Maßnahmen ergeben. Daher ist die Höhe des Vervielfältigers an die als Folge sowohl der neuen

Steuerschätzung als auch der Änderungen bei den Maßnahmen der Reform neu berechneten finanziellen Auswirkungen anzupassen. Der Umfang der Erhöhung des Vervielfältigers wird an den Auswirkungen der Reform auf die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden (Entstehungsjahr) bemessen. Erstrebenswert wäre eine Regelung, die diese Mehreinnahmen zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Da die Länder zur Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den einigungsbedingten Transferzahlungen (Annuitäten Fonds „Deutsche Einheit“, Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs) einen im Vergleich zum Bund höheren Anteil an der Gewerbesteuerumlage erhalten, kann diese Regelung so nicht umgesetzt werden. Deshalb ist der Umfang der Erhöhung des Vervielfältigers stattdessen so bemessen, daß den Gemeinden mindestens ein Drittel der Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer verbleibt.

Zu Artikel 5 a – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 40 a Abs. 1 Satz 6)

Nach § 40 a des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 aufgrund des Steuerberatungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind, als vorläufig bestellt. Sie werden endgültig bestellt, wenn sie an einem Seminar gemäß § 40 a Abs. 2 StBerG erfolgreich teilgenommen haben und Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nicht vorliegen. Andernfalls erlischt die vorläufige Bestellung spätestens mit dem 31. Dezember 1997.

In vielen Fällen ist über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StBerG noch nicht bestandskräftig entschieden; meistens sind Verfahren vor den Gerichten anhängig. Solange keine bestandskräftige Entscheidung über die Rücknahme vorliegt, können die Betroffenen in diesen Fällen selbst dann nicht endgültig zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, wenn sie erfolgreich an einem Seminar im Sinne des § 40 a Abs. 2 StBerG teilgenommen haben. Die vorläufige Bestellung dieser Personen würde automatisch zum 31. Dezember 1997 erlöschen. Sie dürften nach dem 31. Dezember 1997 den Beruf nicht mehr ausüben, selbst wenn später die Entscheidung über das Rücknahmeverfahren zu ihren Gunsten ausfallen würde.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diesem Personenkreis, der mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar im Sinne des § 40 a Abs. 2 StBerG alles unternommen hat, um endgültig zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden zu können, die Möglichkeit gegeben werden, seinen Beruf auch über den 31. Dezember 1997 hinaus solange zumindest vorläufig ausüben zu können, bis über das Rücknahmeverfahren endgültig entschieden ist.

Zu Nummer 2 (§ 73)

Nach § 73 Abs. 1 StBerG bilden die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, eine Steuerberaterkammer. Verringert sich die Zahl der Oberfinanzdirektionen in einem Bundesland, hat dies zwangsläufig auch eine Verringerung der Zahl der Steuerberaterkammern zur Folge.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen werden, daß die bisherigen Steuerberaterkammern bei einer Auflösung oder Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen fortbestehen können.

In Buchstabe a ist vorgesehen, daß die fortbestehenden Kammern ihren Sitz nicht mehr am Ort der Ober-

finanzdirektion, sondern nur noch im Bezirk der Oberfinanzdirektion haben müssen.

Gem. Buchstabe b bleiben die bisher bestehenden Kammern kraft Gesetz bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 75 Abs. 1)

Die Änderung des § 75 des Steuerberatungsgesetzes ermöglicht es den fortbestehenden Kammern, sich zu einer Berufskammer im Bezirk einer Oberfinanzdirektion zusammenzuschließen.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten**Zu Absatz 2 Satz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Bonn, den 20. Juni 1997

Gisela Frick

Berichterstatterin

Gerda Hasselfeldt

Berichterstatterin

Dr. Barbara Höll

Berichterstatterin

Detlev von Larcher

Berichterstatter

Christine Scheel

Berichterstatterin

Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1998

Anlage 1

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM)
vorläufige, grobe Schätzungen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
A. Senkung der Steuersätze							
1	§ 32 c EStG Senkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 40 v. H. ab 1. Januar 1998	Insg.	-2 320	-1 860	-2 560	-3 460	-4 020
		ESt	-2 200	-1 760	-2 430	-3 280	-3 810
		SolZ	- 120	- 100	- 130	- 180	- 210
		Bund	-1 055	- 848	-1 163	-1 574	-1 829
		ESt	- 935	- 748	-1 033	-1 394	-1 619
		SolZ	- 120	- 100	- 130	- 180	- 210
		Länder					
		ESt	- 935	- 748	-1 033	-1 394	-1 619
		Gem.					
		ESt	- 330	- 264	- 364	- 492	- 572
2	§ 23 Abs. 1 und 2 KStG Senkung der Körperschaftsteuer- sätze für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 37 v. H. ab 1. Januar 1998	Insg.	-3 350	-2 732	-2 896	-3 587	-3 766
		ESt	- 40	-	-	- 30	- 35
		KSt	-3 270	-2 590	-2 880	-3 510	-3 685
		KapSt	+ 135	-	+ 135	+ 140	+ 150
		SolZ	- 175	- 142	- 151	- 187	- 196
		Bund	-1 759	-1 437	-1 523	-1 885	-1 979
		ESt	- 17	-	-	- 13	- 15
		KSt	-1 635	-1 295	-1 440	-1 755	-1 843
		KapSt	+ 68	-	+ 68	+ 70	+ 75
		SolZ	- 175	- 142	- 151	- 187	- 196
		Länder					
		ESt	- 17	-	-	- 13	- 15
		KSt	-1 635	-1 295	-1 440	-1 755	-1 842
		KapSt	+ 67	-	+ 67	+ 70	+ 75
Gem.							
ESt	- 6	-	-	- 4	- 5		
3	§ 27 Abs. 1 KStG Senkung der Körperschaftsteuer- sätze für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H. ab 1. Januar 1998	Insg.	- 649	-1 150	-1 208	- 828	- 807
		ESt	+ 350	-	+ 70	+ 320	+ 370
		KSt	-1 195	-1 295	-1 455	-1 355	-1 400
		KapSt	+ 230	+ 205	+ 240	+ 250	+ 265
		SolZ	- 34	- 60	- 63	- 43	- 42
		Bund	- 368	- 605	- 641	- 460	- 452
		ESt	+ 149	-	+ 30	+ 136	+ 157
		KSt	- 598	- 648	- 728	- 678	- 700
		KapSt	+ 115	+ 103	+ 120	+ 125	+ 133
		SolZ	- 34	- 60	- 63	- 43	- 42

Anmerkungen:¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1998.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.³⁾ Pos. 11:

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung von 30 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt.

⁴⁾ Pos. 14:

Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Bezifferung der übrigen Maßnahmen berücksichtigt.

⁵⁾ Pos. 17:

Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung wurden berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
4	§ 4 SolZG Ab 1. Januar 1998 Senkung des Solidaritätszuschlages von 7,5 v. H. um 2 v. H.-Punkte auf 5,5 v. H.-Punkte	Länder	- 333	- 545	- 577	- 416	- 411
		ESt	+ 149	-	+ 30	+ 136	+ 157
		KSt	- 597	- 647	- 727	- 677	- 700
		KapSt	+ 115	+ 102	+ 120	+ 125	+ 132
		Gem. ESt	+ 52	-	+ 10	+ 48	+ 56
		SolZ Bund	- 7 400	- 7 130	- 7 730	- 8 330	- 8 970
5	Finanzielle Auswirkungen durch Senkung der Steuersätze insgesamt	Insg. Bund	-13 719	-12 872	-14 394	-16 205	-17 563
		Länder	- 2 853	- 2 588	- 2 983	- 3 508	- 3 812
		Gem.	- 284	- 264	- 354	- 448	- 521
B. Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze							
6	§ 5 Abs. 4 a EStG Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Dauer- schuldverhältnissen; im übrigen Saldierung der drohenden Verluste aus allen Beschaffungs- und Absatzgeschäften für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insg.	+ 3 883	+ 1 553	+ 4 659	+ 4 659	+ 3 883
		GewSt	+ 1 340	+ 535	+ 1 610	+ 1 610	+ 1 340
		ESt	+ 700	+ 280	+ 840	+ 840	+ 700
		KSt	+ 1 710	+ 685	+ 2 050	+ 2 050	+ 1 710
		SolZ	+ 133	+ 53	+ 159	+ 159	+ 133
		Bund	+ 1 352	+ 541	+ 1 620	+ 1 619	+ 1 350
		GewSt	+ 66	+ 26	+ 79	+ 78	+ 64
		ESt	+ 298	+ 119	+ 357	+ 357	+ 298
		KSt	+ 855	+ 343	+ 1 025	+ 1 025	+ 855
		SolZ	+ 133	+ 53	+ 159	+ 159	+ 133
		Länder	+ 1 355	+ 541	+ 1 614	+ 1 609	+ 1 340
		GewSt	+ 202	+ 80	+ 232	+ 227	+ 187
		ESt	+ 298	+ 119	+ 357	+ 357	+ 298
		KSt	+ 855	+ 342	+ 1 025	+ 1 025	+ 855
Gem.	+ 1 176	+ 471	+ 1 425	+ 1 431	+ 1 193		
GewSt	+ 1 072	+ 429	+ 1 299	+ 1 305	+ 1 089		
ESt	+ 104	+ 42	+ 126	+ 126	+ 104		
7	§ 5 Abs. 4 b EStG Verlängerung der Ansammlungs- frist für Stilllegungs- und Beseitigungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre	Insg.	+ 1 355	+ 677	+ 677	-	-
		GewSt	+ 500	+ 250	+ 250	-	-
		KSt	+ 810	+ 405	+ 405	-	-
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	-	-
		Bund	+ 475	+ 237	+ 237	-	-
		GewSt	+ 25	+ 12	+ 12	-	-
		KSt	+ 405	+ 203	+ 203	-	-
		SolZ	+ 45	+ 22	+ 22	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 31

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
8	§ 5 Abs. 4 c EStG Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Länder	+ 480	+ 240	+ 238	-	-
		GewSt	+ 75	+ 38	+ 36	-	-
		KSt	+ 405	+ 202	+ 202	-	-
		Gem. GewSt	+ 400	+ 200	+ 202	-	-
		Insg.	+3 305	+1 986	+3 310	+3 972	+ 662
		GewSt	+1 200	+ 720	+1 200	+1 440	+ 240
		ESt	+ 240	+ 145	+ 240	+ 290	+ 50
		KSt	+1 755	+1 055	+1 760	+2 110	+ 350
		SolZ	+ 110	+ 66	+ 110	+ 132	+ 22
		Bund	+1 149	+ 691	+1 151	+1 380	+ 230
		GewSt	+ 59	+ 35	+ 59	+ 70	+ 12
		ESt	+ 102	+ 62	+ 102	+ 123	+ 21
		KSt	+ 878	+ 528	+ 880	+1 055	+ 175
		SolZ	+ 110	+ 66	+ 110	+ 132	+ 22
		9	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Länder	+1 159	+ 697	+1 155
GewSt	+ 180			+ 108	+ 173	+ 203	+ 34
ESt	+ 102			+ 62	+ 102	+ 123	+ 21
KSt	+ 877			+ 527	+ 880	+1 055	+ 175
Gem. GewSt	+ 997			+ 598	+1 004	+1 211	+ 202
ESt	+ 961			+ 577	+ 968	+1 167	+ 194
ESt	+ 36			+ 21	+ 36	+ 44	+ 8
Insg.	+4 159			+1 666	+4 991	+4 991	+4 159
GewSt	+1 500			+ 600	+1 800	+1 800	+1 500
ESt	+ 720			+ 290	+ 865	+ 865	+ 720
KSt	+1 800			+ 720	+2 160	+2 160	+1 800
SolZ	+ 139			+ 56	+ 166	+ 166	+ 139
Bund	+1 419			+ 568	+1 702	+1 701	+1 417
GewSt	+ 74			+ 29	+ 88	+ 87	+ 72
ESt	+ 306			+ 123	+ 368	+ 368	+ 306
KSt	+ 900	+ 360	+1 080	+1 080	+ 900		
SolZ	+ 139	+ 56	+ 166	+ 166	+ 139		
		Länder	+1 432	+ 573	+1 708	+1 701	+1 416
		GewSt	+ 226	+ 90	+ 260	+ 253	+ 210
		ESt	+ 306	+ 123	+ 368	+ 368	+ 306
		KSt	+ 900	+ 360	+1 080	+1 080	+ 900
		Gem. GewSt	+1 308	+ 525	+1 581	+1 589	+1 326
		ESt	+1 200	+ 481	+1 452	+1 460	+1 218
		ESt	+ 108	+ 44	+ 129	+ 129	+ 108

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
10	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und § 20 Abs. 2 KStG Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft	Insg.	+3 023	+2 417	+2 417	+ 556	+ 606
		GewSt	+1 050	+ 840	+ 840	+ 160	+ 210
		KSt	+1 870	+1 495	+1 495	+ 375	+ 375
		SolZ	+ 103	+ 82	+ 82	+ 21	+ 21
		Bund	+1 090	+ 871	+ 871	+ 217	+ 219
		GewSt	+ 52	+ 41	+ 41	+ 8	+ 10
		KSt	+ 935	+ 748	+ 748	+ 188	+ 188
		SolZ	+ 103	+ 82	+ 82	+ 21	+ 21
		Länder	+1 093	+ 873	+ 868	+ 210	+ 216
		GewSt	+ 158	+ 126	+ 121	+ 23	+ 29
		KSt	+ 935	+ 747	+ 747	+ 187	+ 187
		Gem.					
		GewSt	+ 840	+ 673	+ 678	+ 129	+ 171
11	§ 7 Abs. 2 EStG Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens um 3 v. H.-Punkte ³⁾	Insg.	+2 796	+2 236	+4 742	+6 420	+7 212
		GewSt	+ 960	+ 770	+1 630	+2 200	+2 470
		ESt	+ 930	+ 745	+1 580	+2 145	+2 410
		KSt	+ 810	+ 645	+1 370	+1 855	+2 085
		SolZ	+ 96	+ 76	+ 162	+ 220	+ 247
		Bund	+ 943	+ 754	+1 599	+2 166	+2 433
		GewSt	+ 47	+ 38	+ 80	+ 106	+ 119
		ESt	+ 395	+ 317	+ 672	+ 912	+1 024
		KSt	+ 405	+ 323	+ 685	+ 928	+1 043
		SolZ	+ 96	+ 76	+ 162	+ 220	+ 247
		Länder	+ 944	+ 755	+1 592	+2 149	+2 411
		GewSt	+ 144	+ 116	+ 235	+ 310	+ 345
		ESt	+ 395	+ 317	+ 672	+ 912	+1 024
KSt	+ 405	+ 322	+ 685	+ 927	+1 042		
Gem.							
GewSt	+ 909	+ 727	+1 551	+2 105	+2 368		
ESt	+ 769	+ 616	+1 315	+1 784	+2 006		
EST	+ 140	+ 111	+ 236	+ 321	+ 362		
12	§ 10 d Abs. 1 EStG Begrenzung des Verlust- rücktrages auf ein Jahr ab Veranlagungszeitraum 1997	Insg.	-	+ 500	+ 500	-	-
		ESt	-	+ 330	+ 330	-	-
		KSt	-	+ 145	+ 145	-	-
		SolZ	-	+ 25	+ 25	-	-
		Bund	-	+ 238	+ 238	-	-
		ESt	-	+ 140	+ 140	-	-
		KSt	-	+ 73	+ 73	-	-
		SolZ	-	+ 25	+ 25	-	-
		Länder	-	+ 212	+ 212	-	-
		ESt	-	+ 140	+ 140	-	-
		KSt	-	+ 72	+ 72	-	-
		Gem.					
		EST	-	+ 50	+ 50	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 31

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebietskörper- schaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
13	§ 10 d Abs. 2 EStG und § 10 a GewStG Begrenzung des Verlustvortrages auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. auf die Hälfte des Gewerbeertrages für Beträge, die 2 Mio. DM übersteigen	Insg.	+ 1 559	+ 782	+ 1 152	+ 1 314	+ 1 121
		GewSt	+ 330	+ 165	+ 245	+ 280	+ 245
		ESt	+ 445	+ 225	+ 320	+ 355	+ 280
		KSt	+ 720	+ 360	+ 540	+ 625	+ 550
		SolZ	+ 64	+ 32	+ 47	+ 54	+ 46
		Bund	+ 629	+ 316	+ 465	+ 532	+ 452
		GewSt	+ 16	+ 8	+ 12	+ 14	+ 12
		ESt	+ 189	+ 96	+ 136	+ 151	+ 119
		KSt	+ 360	+ 180	+ 270	+ 313	+ 275
		SolZ	+ 64	+ 32	+ 47	+ 54	+ 46
		Länder	+ 599	+ 301	+ 441	+ 502	+ 428
		GewSt	+ 50	+ 25	+ 35	+ 39	+ 34
		ESt	+ 189	+ 96	+ 136	+ 151	+ 119
KSt	+ 360	+ 180	+ 270	+ 312	+ 275		
Gem.	+ 331	+ 165	+ 246	+ 280	+ 241		
GewSt	+ 264	+ 132	+ 198	+ 227	+ 199		
ESt	+ 67	+ 33	+ 48	+ 53	+ 42		
14	§ 37 EStG Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Senkung der Steuersätze nur auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Umfang der zu erwartenden Verände- rungen der Bemessungsgrund- lage gleichzeitig zu erklären ⁴⁾	EST/ KSt/ SolZ	-	-	-	-	-
15	§ 3 Nr. 1 KraftStG Wiedereinführung der vollständigen Steuerbefreiung für zulassungsfreie Fahrzeuge	KraftSt Länder	- 170	- 170	- 170	- 170	- 170
16	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absen- kung des Solidaritätszuschlages	USt Insg. Bund Länder	- + 3 500 - 3 500	- + 3 500 - 3 500	- + 3 600 - 3 600	- + 3 800 - 3 800	- + 3 900 - 3 900
17	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbe- steuer-Umlage von 38 v. H. um 25 v. H.-Punkte auf 63 v. H. ⁵⁾	normale GewSt- Umlage Insg. Bund Länder Gem.	- + 1 573 + 1 572 - 3 145	- + 1 573 + 1 572 - 3 145	- + 1 810 + 1 810 - 3 620	- + 1 883 + 1 882 - 3 765	- + 1 903 + 1 902 - 3 805
18	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	+19 910 +12 130 + 4 964 + 2 816	+11 647 + 9 289 + 2 094 + 264	+22 278 +13 293 + 5 868 + 3 117	+21 742 +13 298 + 5 464 + 2 980	+17 473 +11 904 + 3 873 + 1 696

Siehe Fußnoten auf Seite 31

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
C. Zusammenfassung							
19	Senkung der Steuersätze insgesamt (Pos. 5)	Insg.	-13 719	-12 872	-14 394	-16 205	-17 563
		Bund	-10 582	-10 020	-11 057	-12 249	-13 230
		Länder	- 2 853	- 2 588	- 2 983	- 3 508	- 3 812
		Gem.	- 284	- 264	- 354	- 448	- 521
20	Finanzierung der Steuersatz- senkungen (Pos. 18)	Insg.	+19 910	+11 647	+22 278	+21 742	+17 473
		Bund	+12 130	+ 9 289	+13 293	+13 298	+11 904
		Länder	+ 4 964	+ 2 094	+ 5 868	+ 5 464	+ 3 873
		Gem.	+ 2 816	+ 264	+ 3 117	+ 2 980	+ 1 696
21	Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1998 insgesamt	Insg.	+ 6 191	- 1 225	+ 7 884	+ 5 537	- 90
		Bund	+ 1 548	- 731	+ 2 236	+ 1 049	- 1 326
		Länder	+ 2 111	- 494	+ 2 885	+ 1 956	+ 61
		Gem.	+ 2 532	-	+ 2 763	+ 2 532	+ 1 175

Siehe Fußnoten auf Seite 31

Fraktion der SPD im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages

Entschließungsantrag zum Steuerreformgesetz 1998 und 1999

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages wolle beschließen:

I. Der Finanzausschuß stellt fest:

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Steuerreform 1998 und 1999

- sind finanzpolitisch unsolide,
- sind kein geeigneter Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- sind sozial unausgewogen,
- enthalten keine Verbesserungen für die Familien.

1. Die vorgelegten Gesetzentwürfe sind finanzpolitisch unsolide, weil sie nach eigenen Angaben der Bundesregierung zu Steuerausfällen von rd. 45 Mrd. DM allein im Jahr 1999 führen würden. Die Steuerschätzung vom 15. Mai 1997 hat bestätigt, daß so große Steuerausfälle für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht verkraftbar sind. Schon ohne Berücksichtigung der mit der Steuerreform verbundenen Steuerausfälle hatte die Steuerschätzung für die Gebietskörperschaften bis zum Jahr 2000 Steuerausfälle von 118 Mrd. DM aufgedeckt. Auf die dramatische Entwicklung der Staatsfinanzen hatte die SPD seit langem hingewiesen. Die Steuerschätzung bestätigt: Die verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat Deutschland in eine Finanzkrise geführt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Steuerreform 1999 ist unvollständig und nicht seriös. Er enthält keine gesetzliche Formulierung für die von Bundesfinanzminister Waigel im Finanzausschuß angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer zur teilweisen Gegenfinanzierung der 45 Milliarden Steuerausfälle. Dem Gesetzentwurf ist statt dessen lediglich in der finanziellen Übersicht eine Fußnote beigefügt, in der nur festgestellt wird: „Verringerung des Defizits durch Umschichtung von direkten zu indirekten Steuern“ (Bundestagsdrucksache 13/7480, Fußnote 11 auf Seite 157). Die Regierungskoalition hat während der gesamten Beratung im Finanzausschuß erklärt, sie könne zur angekündigten Defizitverringerung keine konkreten Aussagen machen. Statt dessen wolle die Koalition die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Steuerreform 1999 unter einen Finanzierungsvorbehalt stellen. Eine solche Form parlamentarischer Beratung hat es im Finanzausschuß noch nicht gegeben.

2. Die Gesetzentwürfe können die Aussichten für mehr Investitionen und Arbeitsplätze nicht verbessern. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage ist

gekennzeichnet durch eine hohe Arbeitslosigkeit und eine zu schwache Binnennachfrage. Erforderlich für die wirtschaftliche Belebung ist daher vorrangig eine Stärkung der Binnennachfrage durch steuerliche Entlastung der breiten Mehrheit der Einkommensteuerzahler.

Ein großer Teil der vor der Koalition vorgesehenen wirtschaftsbezogenen Steuerentlastung kommt zudem den Unternehmern unabhängig davon zugute, ob der Gewinn im Unternehmen verbleibt und für arbeitsplatzschaffende Investitionen eingesetzt oder ob der Gewinn entnommen wird. Auch deshalb werden die Rahmenbedingungen für Investitionen durch die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht verbessert.

3. Die vorgelegten Gesetzentwürfe würden die Besteuerung noch ungerechter machen als sie heute schon ist: Der unteren Hälfte der Einkommensteuerzahler kommt nur rund 15 % des tariflichen Brutto-Entlastungsvolumens zugute, während diese Steuerzahler durch die Gegenfinanzierung überproportional belastet werden. Dagegen erhält das oberste Zehntel der Einkommensteuerzahler rund die Hälfte, das oberste 1 % rund ein Drittel des Brutto-Entlastungsvolumens. Somit werden gerade die unteren und mittleren Einkommensgruppen, die ihr Einkommen in hohem Maße konsumieren, nur gering entlastet, vielfach sogar stärker belastet.
4. Die Gesetzentwürfe enthalten keine familienbezogenen Entlastungen. Der heutige Familienleistungsausgleich würde nicht verbessert und der steuerliche Grundfreibetrag nicht erhöht werden. Der vorgesehene Grundfreibetrag in Höhe von 13000 DM/26000 DM (Ledige/Verheiratete) ist unzulänglich und verfassungsrechtlich bedenklich. Er stellt keine Verbesserung gegenüber dem 1999 geltenden Recht dar.

Eine Steuerreformpolitik, die den Staat in eine tiefe Finanzkrise treibt, ist keine Reformpolitik und geht zu Lasten der Arbeitnehmer, Familien und Unternehmen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Steuer- und Finanzpolitik hat bereits großen Schaden genommen. Es geht deshalb auch darum, für mehr Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Politik zu sorgen.

Eine glaubwürdige und seriöse Steuerpolitik muß die aktuelle finanzpolitische Lage berücksichtigen. Das bedeutet keineswegs eine Absage an eine Steuerreform. Es geht derzeit vor allem um eine Strukturreform, die unser Steuerrecht wieder einfacher und gerechter macht und die für mehr Wachstum und mehr Beschäftigung sorgt. Diese Ziele sind auch durch eine Steuer- und Abgabenreform zu verwirklichen, die weitgehend aufkommensneutral ist.

Die Situation der öffentlichen Haushalte läßt nur einen ersten Reformschritt zu. Diesem ersten Schritt müssen weitere folgen, sobald sich die Finanzlage entspannt hat. Zu einer soliden Finanzpolitik gehört, mit Augenmaß vorzugehen und keine überzogenen Erwartungen zu wecken.

II. Der Finanzausschuß fordert die Bundesregierung auf, eine Steuer- und Abgabenreform umzusetzen, die Arbeitsplätze sichert und neue Arbeitsplätze schafft. Folgende Aufgaben stehen dabei im Mittelpunkt:

- Förderung der Investitionstätigkeit durch eine Reform der Unternehmensbesteuerung,
- Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen durch Senkung der Lohnnebenkosten,
- Belebung der Binnenkonjunktur durch Nettoentlastung der konsumintensiven Einkommen von Arbeitnehmern und Familien.

Insgesamt geht es um eine Steuerreform, die wirtschaftspolitisch vernünftig, sozial ausgewogen und finanzpolitisch solide ist.

A. Entlastungsmaßnahmen der Steuer- und Abgabenreform

Wenn eine Steuerreform zu mehr Arbeitsplätzen führen soll, dann darf damit nicht bis 1999 gewartet werden. Erforderlich ist deshalb eine Steuer- und Abgabenreform schon für 1997/98. Um Konjunktur und Arbeitsmarkt so schnell wie möglich einen Wachstumsschub zu geben, sind die

- Sozialabgaben zum 1. Oktober 1997 zu senken und
- Arbeitnehmer und Familien zum 1. Januar 1998 zu entlasten.

1. Senkung der Sozialabgaben

Zur Förderung neuer Arbeitsplätze sind schon zum 1. Oktober 1997 die Sozialabgaben um zwei Beitragspunkte zu senken. Das bedeutet eine Entlastung der Arbeitnehmer und Betriebe um rd. 30 Mrd. DM pro Jahr. Auf der Seite der Wirtschaft kommt diese Abgabenreform vor allem den personalkostenintensiven Unternehmen in Mittelstand und Handwerk zugute. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung führt eine Senkung der Lohnnebenkosten um zwei Beitragspunkte zur Schaffung von rd. 200 000 neuen Arbeitsplätzen.

2. Nettoentlastung für Arbeitnehmer und Familien

Deutschland braucht mehr Investitionen in neue Arbeitsplätze. Um die gegenwärtige Nachfrage zu decken, reichen aber die jetzigen Produktionskapazitäten der deutschen Wirtschaft aus. Das heißt: Die zu geringe Binnennachfrage ist die entscheidende Schwachstelle der deutschen Konjunktur. Damit die Unternehmen wieder in neue Arbeitsplätze investieren, muß die Kaufkraft gestärkt werden. Von entscheidender Bedeutung ist daher eine Entlastung für Arbeitnehmer und Familien.

Die von der SPD-Bundestagsfraktion im Finanzausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu einer spürbaren Nettoentlastung für die große Mehrheit der Bevölkerung. Sie bringen für eine Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern im Ergebnis eine Entlastung von etwa 2500 DM im Jahr. Diese Entlastung der Arbeitnehmer und Familien ist ein Gebot der wirt-

schaftspolitischen Vernunft und der sozialen Gerechtigkeit.

Deshalb sollen neben der Entlastung der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsbeiträgen um jährlich 15 Mrd. DM

- der steuerliche Grundfreibetrag verbessert,
- der Eingangssteuersatz gesenkt und
- das Kindergeld erhöht werden.

Verbesserung des Grundfreibetrages auf 14 000/28 000 DM

Der steuerliche Grundfreibetrag wird zum 1. Januar 1998 auf 14 000 DM für Ledige und auf 28 000 DM für Verheiratete erhöht. Das bedeutet gegenüber 1997 eine Verbesserung um 2000 DM bzw. 4000 DM (Ledige/Verheiratete). Schon allein diese Maßnahme bringt eine echte Steuerentlastung von 500 DM für Ledige und 1000 DM für Verheiratete.

Senkung des Eingangssteuersatzes

Ziel ist eine Senkung des Eingangssteuersatzes von jetzt 25,9% auf 15%. Unter den gegenwärtigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist eine Senkung des Eingangssteuersatzes auf 15% nur in Schritten zu erreichen. Solide finanzierbar ist als erster Schritt 1998 eine Absenkung auf 22%. Die weitere Absenkung auf 15% ist so schnell wie möglich vorzunehmen.

Spitzensteuersatz

Die Ergebnisse der Steuerschätzung haben deutlich gemacht, daß die von der Bundesregierung geplante Senkung des Spitzensteuersatzes von 53% auf 39% wegen der damit verbundenen hohen Steuerausfälle unfinanzierbar ist. Eine Absenkung des Spitzensteuersatzes ist möglich, wenn weitere Steuersubventionen beseitigt würden, die bisher vor allem den Spitzenverdienern zugute kommen. Es gilt: Die Größenordnung des künftigen Spitzensteuersatzes hängt davon ab, welches Finanzvolumen insgesamt durch Abbau von Steuervergünstigungen mobilisiert wird und welche Vergünstigungen im einzelnen beseitigt werden.

Erhöhung des Kindergeldes auf 250 DM

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 1998 um 30 DM auf 250 DM pro Monat für das erste und zweite Kind angehoben. Das bedeutet für die Familie eine jährliche Verbesserung von 360 DM je Kind.

Die weitere Kindergelderhöhung ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Das höhere Kindergeld entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, daß auch Kinder einen Anspruch auf ein steuerfreies Existenzminimum haben. Das ist auch ökonomisch sinnvoll: Angesichts der schwierigen Lage der Familien mit Kindern hat eine Erhöhung des Kindergeldes im Vergleich zu anderen Maßnahmen eine besonders hohe konjunkturelle Wirkung.

In einem nächsten Schritt soll der ungerechtfertigt hohe Splittingvorteil für Bezieher hoher Einkommen begrenzt und sollen die dadurch gewonnenen finan-

ziellen Mittel für die weitere Verbesserung des Familienleistungsausgleichs verwendet werden. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, den Übergang zur Individualbesteuerung der Ehegatten zu prüfen. Bei der Individualbesteuerung ist die Verpflichtung zum Familienunterhalt zu berücksichtigen. Für das Lohnsteuerverfahren ist eine Regelung zu entwickeln, die in den Fällen des Familienunterhalts die Nachteile der jetzigen Steuerklassenkombination III/V vermeidet.

Für die Kinderbetreuungskosten ist die steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen im Einkommensteuerrecht zu erweitern, und zwar einerseits auf erwerbstätige Eltern generell und andererseits durch die Berücksichtigung der Kindergartenbeiträge unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Eltern.

Reform der individuellen Ausbildungsförderung

Notwendig ist auch eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung. In einer offenen, demokratischen Gesellschaft müssen alle jungen Menschen unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation die Möglichkeit haben, eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Diesem Anspruch genügt das gegenwärtige, zweigleisige System aus Förderungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs – Kindergeld und Ausbildungsfreibetrag – und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes immer weniger. Überdurchschnittlich begünstigt sind die Bezieher höherer Einkommen, und das BAföG wird infolge der Politik der Bundesregierung immer mehr ausgehöhlt.

Es ist ein einheitliches System der Ausbildungsförderung zu schaffen, bestehend aus einem vom Einkommen der Eltern unabhängigen Ausbildungsgeld, in dem das Kindergeld und der Ausbildungsfreibetrag zusammengefaßt werden, und dem bisherigen, bedarfsgerecht weiterentwickelten BAföG als einkommensabhängiger Aufbauförderung. Empfänger der nach gleichen Leistungskriterien gewährten Förderleistungen sollen grundsätzlich die Studierenden sein. Diese Reform ist kostenneutral für alle staatlichen Ebenen zu verwirklichen.

3. Förderung der Investitionskraft der Unternehmen

Erfolgreich ist nur eine Strategie, die Angebots- und Nachfragepolitik miteinander verknüpft: Neben der Stärkung der Binnennachfrage geht es auch um eine Verbesserung der Investitionsbedingungen. Zur Förderung der Investitionskraft der Unternehmen sind vor allem drei Maßnahmen umzusetzen:

- Senkung der Lohnnebenkosten,
- Senkung der Steuerbelastung für reinvestierte Gewinne,
- Abschaffung der Gewerbesteuer.

Die Maßnahmen im einzelnen:

a) Die Lohnnebenkosten der Unternehmen werden zum 1. Oktober 1997 gesenkt. Dazu ist eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge um jährlich

30 Mrd. DM vorzunehmen. Die Hälfte davon kommt den Unternehmen zugute. Das bedeutet eine Entlastung der deutschen Wirtschaft um 15 Mrd. DM pro Jahr. Diese Reformmaßnahme dient vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen mit einem hohen Personalkostenanteil.

b) Nötig sind mehr Investitionen in neue Arbeitsplätze. Deshalb müssen die Gewinne, die für Investitionen in neue Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, steuerlich entlastet werden. Als erste Maßnahme dazu soll der Körperschaftsteuersatz für reinvestierte (thesaurierte) Gewinne zum 1. Januar 1998 von 45 % auf 35 % gesenkt werden. Auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben die Möglichkeit, durch Wechsel in der Unternehmensform in den Genuß dieser Tarifentlastung zum 1. Januar 1998 zu kommen. In Betracht kommt auch die Einführung einer Optionsmöglichkeit: Die Unternehmen, die keine Körperschaften sind, können sich dabei gleichwohl wie eine Körperschaft besteuern lassen. Ziel ist eine rechtsformunabhängige Unternehmensbesteuerung, die das deutsche Unternehmenssteuerrecht internationalen Standards angleicht.

Es ist auch deshalb vertretbar, zunächst eine Steuersenkung für Kapitalgesellschaften vorzunehmen, da die vorgesehene Senkung der Lohnnebenkosten um 15 Mrd. DM pro Jahr vor allem den personalkostenintensiven Unternehmen in Mittelstand und Handwerk zugute kommt.

c) Die Gewerbesteuer ist zum 1. Januar 1998 abzuschaffen, wenn die Gemeinden einen Anteil von 2,3 %-Punkten am Umsatzsteueraufkommen erhalten und die verbleibende Gewerbeertragsteuer im Grundgesetz dauerhaft abgesichert ist.

Die von der Koalition zur Gegenfinanzierung vorgesehene Verschlechterung der degressiven Abschreibung führt zu einer unangemessenen Belastung der investierenden Wirtschaft und wird deshalb abgelehnt. Als Gegenfinanzierung der entstehenden Steuerausfälle ist die Steuervergünstigung nach § 34 EStG (volle Versteuerung außerordentlicher Einkünfte) zu streichen.

Für 1997 ist die Gewerbesteuer in den neuen Ländern weiter auszusetzen.

Spitzenleistungen in Wissenschaft und Forschung und technologische Innovationen müssen effizienter in Wirtschaft und Gesellschaft zur Anwendung gebracht werden, um Beschäftigungseffekte erzielen zu können. Hier weist Deutschland erhebliche Schwächen auf. Deshalb bedarf es einer dauerhaften Verstärkung der Forschungsförderung vor allem in Anwendungs- und marktnahen Bereichen. Hierzu sind Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts erforderlich (z. B. ein auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) begrenztes Forschungs-Personalkostenzuschuß-Programm als Flankierung einer technologieorientierten Existenzgründungs- und Mittelstandsoffensive). Darüber hinaus soll eine steuerliche Förderung bei der Gründung junger Technologieunternehmen vorgesehen werden.

B. Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Steuer- und Abgabenreform

1. Gegenfinanzierung der Steuerreform

Bei der Gegenfinanzierung müssen die Prinzipien der wirtschaftlichen Vernunft und der sozialen Ausgewogenheit beachtet werden. Daher gilt:

- Die von der Regierungskoalition vorgesehene drastische Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen für Investitionen wird abgelehnt. In der Anhörung des Finanzausschusses vom 14. bis 16. Mai 1997 haben die Experten insbesondere vor einem Einbruch des Mietwohnungsbaus gewarnt, wenn die Steuerreformpläne der Bundesregierung verwirklicht würden.
- Eine Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung neuer Steuergeschenke für Spitzenverdiener wird abgelehnt.
- Eine unvermeidbare Belastung der Arbeitnehmer, die in Wechselschichten arbeiten oder lange Anfahrtswege mit dem Auto zurücklegen müssen, wird abgelehnt. Eine Entfernungspauschale, die erst ab dem 16. Kilometer gewährt wird und lediglich 40 Pfennig pro Kilometer beträgt, kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr muß die Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale umgewandelt werden, die bereits ab dem ersten Kilometer 50 Pfennig beträgt.
- Eine zusätzliche Besteuerung der Rentner und die Besteuerung bestehender Lebensversicherungen wird abgelehnt.

Der Schwerpunkt der Gegenfinanzierungsmaßnahmen liegt in der Beseitigung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen. Es ist dafür zu sorgen, daß die im internationalen Vergleich beispiellosen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen bei der Gewinnermittlung auf internationale Standards begrenzt werden. Die Maßnahmen für eine Objektivierung der Gewinnermittlung sollen sich vor allem an dem Bilanzsteuerrecht der USA orientieren.

Das „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ muß umgesetzt werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat hierzu bereits 1996 einen entsprechenden Antrag im Deutschen Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 13/4859). Das Aktionsprogramm muß wirksame Maßnahmen enthalten gegen u.a. Kapitalflucht in Steueroasen, Scheinbetriebsausgaben, Scheinunternehmen, illegale Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzgeschäfte, Vortäuschung von Beschäftigungsverhältnissen, Vertragsmanipulationen.

Zu sorgen ist für eine sozialstaatsgerechte und verfassungskonforme Besteuerung großer Privatvermögen. Als erster Schritt zu einem gerechten Lastenausgleich beträgt der Steuersatz 1%. Betriebsvermögen ist freizustellen. Der Freibetrag für eine Familie mit zwei Kindern beträgt 1 Million DM. Damit wird sichergestellt, daß das Vermögen der Arbeitnehmer und Familien im Normalfall nicht besteuert wird.

2. Gegenfinanzierung der Abgabenreform

Die Abgabenreform bietet die Chance für den Einstieg in eine ökologische Steuerreform. Mit dem Mehraufkommen einer maßvollen und berechenbaren Belastung des umweltschädlichen Energieverbrauchs können die Sozialversicherungsbeiträge und damit die Kosten der Arbeit gesenkt werden. Gleichzeitig werden marktwirtschaftliche Anreize gesetzt für die Entwicklung neuer Technologien im Bereich von Energieeinsparung und Umweltschutz.

Durch eine Freistellung der Prozeßenergie wird eine Belastung der deutschen Industrie vermieden.

Die Abgabensenkung ist durch eine ökologische Steuerreform gegenzufinanzieren. Dazu hat die SPD-Bundestagsfraktion konkrete Modelle vorgelegt (Bundestags-Drucksache 13/3230). Diese Gegenfinanzierung wird jedoch von der jetzigen Bundesregierung abgelehnt. Bei der Abwägung, an der bisherigen Beschluslage der SPD festzuhalten oder jetzt rasch zu einem Kompromiß zu kommen, gibt die SPD einer raschen Senkung der Lohnnebenkosten den Vorzug: Damit die beschäftigungspolitisch notwendige Senkung der Lohnnebenkosten zum 1. Oktober 1997 nicht am Widerstand der Regierungskoalition scheitert, ist die SPD für diesen Zweck bereit, die von der Bundesregierung geplante Mehrwertsteuererhöhung zu diesem Zweck um einen Prozentpunkt zu akzeptieren. Es bleibt aber dabei, eine Mehrwertsteuererhöhung zur Senkung des Spitzensteuersatzes lehnt die SPD ab.

Die außerdem als Gegenfinanzierung vorgesehene Anhebung der Mineralölsteuer um 6 Pfennig je Liter bedeutet für den Autofahrer bei einer durchschnittlichen Fahrleistung von 15000 km pro Jahr und einem Durchschnittsverbrauch von 8 l/100 km eine Zusatzbelastung von 72 DM im Jahr.

Das SPD-Konzept führt zu einer spürbaren Entlastung der Arbeitnehmer und Familien. Eine Senkung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen kommt über die nettolohnbezogene Rentenformel auch den Rentnern zugute. Auch vor diesem Hintergrund ist die als Kompromiß vorgesehene Anhebung des Regelsteuersatzes der Umsatzsteuer von 15 % auf 16 % vertretbar, um die Sozialversicherungsbeiträge senken zu können. Eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 7 % für die Güter des täglichen Bedarfs lehnt die SPD jedoch ab.

Die Anhebung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt bedeutet für eine Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern pro Jahr eine Zusatzbelastung von 250 DM bis 400 DM. Auch nach dieser Gegenfinanzierung erhält eine normale Arbeitnehmerfamilie eine Entlastung von 2000 DM bis 2500 DM im Jahr.

Das Gesamtentlastungsvolumen der Steuer- und Abgabenreform beträgt rd. 78 Mrd. DM. Darin entfällt auf die Steuerreform ein Entlastungsvolumen von 48 Mrd. DM durch die Entlastung der Arbeitnehmer und Familien, die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für reinvestierte Gewinne und die Abschaffung der Gewerbesteuer. Die Senkung der Sozialabgaben um 2 Prozent-Punkte führt

zu einer zusätzlichen Entlastung der Arbeitnehmer und Unternehmen von insgesamt 30 Mrd. DM.

Die Maßnahmen zur Gegenfinanzierung führen insgesamt zu Steuermehreinnahmen von 70,5 Mrd. DM. Die einzelnen Maßnahmen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage durch Beseitigung ungerechtfertigter Steuersubventionen und Steuerschlupflöcher tragen zu rd. 40 Mrd. DM zur Gegenfinanzierung bei, die Wiedereinführung der Besteuerung hoher Privatvermögen erbringt 8 Mrd. DM, der Einstieg in eine ökologische Steuerreform durch Anhebung der Mineralölsteuer führt zu Steuermehreinnahmen von rd. 6,5 Mrd. DM und die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt zu Mehreinnahmen von rd. 16 Mrd. DM.

Eine Steuer- und Abgabenreform, die zu mehr Wachstum und mehr Beschäftigung führt, verbessert auch die Einnahmesituation des Staates. Daher ist die Einrechnung einer gewissen Selbstfinanzierungsquote grundsätzlich vertretbar. Deshalb ist eine Nettoentlastung bei der Abgabenreform in Höhe von 7,5 Mrd. DM berücksichtigt. Wenn die Bundesregierung angesichts der schwierigen Finanzlage eine Haushaltsbelastung des Bundes von 7,5 Mrd. DM nicht für verkraftbar hält, sollte die für 1998 vorgesehene Senkung des Solidaritätszuschlages um 2 %-Punkte (= 7,5 Mrd. DM) verschoben werden.

Insgesamt darf es durch die Steuer- und Abgabenreform nicht zu einer Verschiebung der Finanzverteilung zwischen den staatlichen Ebenen kommen.

